



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
2. April 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 f)

### Nachhaltige Entwicklung: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. März 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.49)]

### 74/269. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation des Gipfeltreffens zur biologischen Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 74/4 vom 15. Oktober 2019 mit dem Titel „Politische Erklärung des unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung abgehaltenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung“ und die darin enthaltene Aufforderung zur Vorbereitung auf eine Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 73/234 vom 20. Dezember 2018 und 74/221 vom 19. Dezember 2019 und ihren Beschluss, im Jahr 2020 vor der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter einzuberufen, um hervorzuheben, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup> beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt,

1. *beschließt*, dass das von der Präsidentschaft der Generalversammlung einzuberufende Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter am ersten Tag der Generaldebatte der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung von 15 bis 18 Uhr und am zweiten Tag der Generaldebatte von 10 bis 13 Uhr am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird;

---

<sup>1</sup> Resolution 70/1.



2. *beschließt außerdem*, dass das Gipfeltreffen und sein Vorbereitungsprozess die wirksame Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, aller Mitglieder der Sonderorganisationen und aller Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>2</sup> vorsehen;

3. *beschließt ferner*, dass das Gipfeltreffen aus einem Eröffnungssegment, einem Plenarsegment für allgemeine Erörterungen, zwei Führungsdialogen und einem kurzen Schlussegment bestehen und unter dem Leitthema „Dringende Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ stehen wird;

4. *beschließt* Folgendes:

a) Am Eröffnungssegment, das am ersten Tag der Generaldebatte von 15 bis 15.50 Uhr stattfinden wird, nehmen die Präsidentin oder der Präsident der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung, der Generalsekretär, die Präsidentin oder der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, das Gastland der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das Gastland der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die Exekutivsekretärin des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen teil, sowie eine Person, die sich führend für die biologische Vielfalt einsetzt, und eine junge Führungspersönlichkeit, wobei eine dieser beiden Personen indigene Bevölkerungen und lokale Gemeinschaften vertreten soll und beide von der Präsidentschaft der Generalversammlung in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausgewählt werden;

b) das Plenarsegment beginnt im Anschluss an das Eröffnungssegment und endet um 18 Uhr am ersten Tag der Generaldebatte und umfasst Erklärungen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und Beobachtern der Generalversammlung, wobei die strikt einzuhaltende Redezeit für Erklärungen einzelner Delegationen auf drei Minuten und für Erklärungen, die im Namen einer Gruppe von Staaten abgegeben werden, auf fünf Minuten beschränkt wird;

c) die Delegationen erhalten während des Gipfeltreffens nur einmal Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, nämlich entweder im Plenarsegment oder bei einem der Führungsdialoge;

d) das Schlussegment, das am zweiten Tag der Generaldebatte im Anschluss an die Führungsdialoge stattfindet, umfasst die wichtigsten Botschaften aus den Führungsdialogen und abschließende Bemerkungen der Präsidentschaft der Generalversammlung;

5. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Führungsdialoge:

a) Zwei aufeinanderfolgende Führungsdialoge von jeweils 75 Minuten Dauer beginnen am zweiten Tag der Generaldebatte um 10 Uhr;

b) die Führungsdialoge befassen sich mit den folgenden Themen:

---

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Dialog 1: Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt und durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;

Dialog 2: Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, Kapazitätsaufbau, Zugang und Vorteilsausgleich, Finanzierung und Partnerschaften zugunsten der biologischen Vielfalt;

c) jeder Führungsdialog hat zwei Kovorsitzende, die jeweils aus einem Entwicklungsland und aus einem entwickelten Land stammen und die von der Präsidentschaft der Generalversammlung aus dem Kreis der an dem Gipfeltreffen teilnehmenden Staats- und Regierungsoberhäupter unter Beachtung einer angemessenen regionalen Vertretung ernannt werden;

d) die Redezeit für Wortmeldungen während der Führungsdialoge ist auf drei Minuten begrenzt und strikt einzuhalten;

e) die Präsidentschaft der Generalversammlung kann Parlamentsabgeordnete, Kommunalverwaltungen, die Leiterinnen und Leiter oder hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlicher Organisationen, der Sekretariate der Rio-Übereinkommen und der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, einschließlich des Finanzsektors, der Hochschulen, der Jugend, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einladen, bei den Führungsdialogen das Wort zu ergreifen, unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, des Entwicklungsstands und der geografischen Vertretung;

6. *bittet* alle Beobachter der Generalversammlung, auf möglichst hoher Ebene an dem Gipfeltreffen teilzunehmen;

7. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an dem Gipfeltreffen teilnehmen zu können;

8. *ersucht* die Präsidentschaft der Generalversammlung, eine Liste anderer relevanter Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, der Jugend und des Privatsektors aufzustellen, die an dem Gipfeltreffen teilnehmen können, und dabei die Grundsätze der Transparenz, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen<sup>3</sup>;

9. *bittet* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und zuständigen Gesandten des Generalsekretärs und der Sekretariate der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, gegebenenfalls an dem Gipfeltreffen teilzunehmen, um die Notwendigkeit hervorzuheben, einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu unterstützen, und fordert diese Stellen nachdrücklich auf, Initiativen zur Unterstützung des Gipfeltreffens und seiner Vorbereitung zu erwägen, unter anderem über die Leitungsgruppe der Vereinten

---

<sup>3</sup> Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Erhebt ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen einen Namen, weist er das Büro der Präsidentschaft der Generalversammlung freiwillig auf die allgemeine Grundlage für seinen Einwand hin; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gibt das Büro alle eingegangenen Informationen an diesen Mitgliedstaat weiter.

Nationen für Umweltfragen und insbesondere im Hinblick auf den Austausch von zweckdienlichen bewährten Verfahren, von Herausforderungen und Erkenntnissen;

10. *ermutigt* zu einer möglichst hochrangigen Teilnahme an dem Gipfeltreffen und zur Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern parlamentarischer Institutionen, kommunaler Verwaltungen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, Gemeinwesenorganisationen, religiöser Organisationen, der Hochschulen, philanthropischer Stiftungen, der Jugend und des Privatsektors, in die Delegationen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter;

11. *legt* allen Teilnehmenden *nahe*, ihre Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, die Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen;

12. *beschließt*, dass der Verlauf des Gipfeltreffens im Internet übertragen wird, und legt der Präsidenschaft der Generalversammlung, dem Generalsekretär und allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, das Gipfeltreffen, einschließlich seiner Vorbereitungen, über alle in Betracht kommenden Medienplattformen und Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend bekanntzumachen;

13. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung, vor der Eröffnung der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eine sachliche Zusammenfassung der auf dem Gipfeltreffen geführten Erörterungen zu erstellen, um hervorzuheben, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup> beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt;

14. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung *außerdem*, die Zusammenfassung des Gipfeltreffens allen Teilnehmenden sowie allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Rio-Übereinkommen und der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* die Präsidenschaft der Generalversammlung *ferner*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Regelungen für das Gipfeltreffen abzuschließen.

31. März 2020